



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Franz Bergmüller, Martin Böhm, Katrin Ebner-Steiner, Uli Henkel, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2022
hier: Änderung des Art. 2a – Kreditermächtigung
(Drs. 18/19171)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 2a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Kapitel 13 18 (Corona-Investitionsprogramm),“ und die Wörter „Hightech Agenda Plus sowie den“ gestrichen und die Angabe „5 832 305 000“ durch die Angabe „2 433 449 000“ ersetzt.

Begründung:

Das „Corona-Investitionsprogramm“ hat keinen sachlichen Bezug zu der tatsächlichen Coronapandemie und erfüllt, ebenso wie die „Hightech Agenda Plus“, nicht die Voraussetzungen für eine Kreditfinanzierung. Auch der Oberste Rechnungshof (ORH) kommentiert in seiner Unterrichtung des Landtags und der Staatsregierung vom Februar 2022 diese Maßnahme kritisch. Der ORH empfiehlt, andere Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen und weist in diesem Zusammenhang zunächst auf die Steuermehreinnahmen des vergangenen Jahres hin. Dieser Empfehlung ist hinzuzufügen, dass durch die Reduktion von Ausgaberesten, aber auch durch Reduktion von voraussichtlich hinfälligen Maßnahmen mit Blick auf die Entwicklung der Coronapandemie die Schuldenaufnahme am Kreditmarkt verringert werden kann.

Der ORH spricht sich zudem für eine genaue Prüfung der Vorhaben „Corona-Investitionsprogramm“ und „Hightech Agenda Plus“ aus, und verlangt eine Begründung weshalb diese Programme einer Kreditfinanzierung bedürfen: „Entsprechend den Regelungen zur Schuldenbremse dürfen in der Pandemie aufgenommene Notlagenkredite nur zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen eingesetzt werden. Insbesondere muss ein unmittelbarer Veranlassungszusammenhang bestehen. Die kreditfinanzierten Maßnahmen müssen also einen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Notlage haben. Der Gesetzgeber hat hierzu einen weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum. Damit korrespondiert aber auch eine Darlegungs- und Begründungsobliegenheit. Je größer die Gesamtsumme der Nettokredite und je höher die kreditfinanzierten Mittel sind, desto strengere Anforderungen sind an diese Begründungspflicht zu stellen.“ (S. 22)

Die finanzierten Maßnahmen haben ihren Ursprung allesamt vor der Coronapandemie. Die Hightech Agenda startete bereits 2019 und der Digitalisierungs-Rückstand in Deutschland und Bayern ist seit fast einem Jahrzehnt bekannt. Selbst die sogenannte Klimakrise ist in der gängigen Erzählweise ihrer Vertreter ein Phänomen, das als Folge der Industrialisierung der vergangenen Jahrhunderte auftrat. Somit rückt ein möglicher unmittelbarer Veranlassungszusammenhang in weite Ferne.

Auch die weltweite wirtschaftliche und finanzielle Lage spricht gegen diese Art der Maßnahmenfinanzierung. Die amerikanische Zentralbank hat für das Jahr 2022 bereits eine schrittweise Anhebung des Leitzinses angekündigt. Auch die Europäische Zentralbank

kann sich mit ihren Niedrigzinskurs nicht dauerhaft gegen ein steigendes globales Zinsumfeld durchsetzen. Gerade im Angesicht steigender Zinsen und einer europaweiten Rezession muss die Verschuldung auf ein Minimum reduziert werden.